



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

11. Zusammenfassung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

untersuchung der longobardischen Standesgliederung gewürdigt werden können.

d) In den Gemeinfreien hatte ich auf das altnorwegische Recht hingewiesen, ohne näheres hinzuzufügen. Gedacht hatte ich dabei in erster Linie an zwei alte Nachrichten, die besagen, daß die kleinsten Bußen dann zu zahlen sind, wenn ein Schalk (thräll) einem anderen Schalke zu büßen hatte⁹¹⁾. Durch diese Vorschriften ist die Doppelstufung ganz unzweideutig anerkannt, allerdings nur für die Kombination Schalk c/a Schalk. Ob wir den Überrest einer früher auch für andere Stände geltenden Behandlung vor uns haben oder eine von vornherein nur für diesen Sonderfall entstandene Vorschrift⁹²⁾, darüber konnte ich mir damals kein Urteil erlauben und es ist mir auch diesmal nicht möglich⁹³⁾.

e) Das angelsächsische Recht wird von Lintzel als Gegenbeweis gegen die Doppelstufung angeführt⁹⁴⁾. Wenn die Beobachtung richtig wäre, so würde sie nicht erheblich sein, sondern nur die auch sonst sichere Erkenntnis bestätigen, daß in der Zeit unserer Nachrichten die einseitige Stufung allgemein vorherrschte. Aber die Beobachtung ist nicht vollkommen richtig. Die Doppelstufung kommt vor, allerdings nur selten, aber auch bei sicheren Privatbußen, z. B. bei Diebstahl⁹⁵⁾.

11. Die vorstehende Übersicht zeigt, daß die Aktivstufung eine Rechtsbildung ist, die zwar in der jüngeren Entwicklung zurücktritt, aber doch ganz abgesehen von dem Vorkommen der Doppelstufung in Sachsen eine Beachtung durch die Rechtsgeschichte verdient⁹⁶⁾. Die Rechtsbildung kann in doppelter Weise erklärt werden. Einmal durch die Annahme, daß alle Bußen, auch die kleinsten

91) Koningsbók 115/202. Wergeldtafel der Frostuthingsbók, ergänzt von Amira, Germania 52, 1887.

92) So anscheinend K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, V S. 184.

93) M. E. liegen Anhaltspunkte für eine weitere Verbreitung vor. Aber zu der vollständigen Durcharbeitung des Materials, die ich früher plante, bin ich nicht gekommen und darf auch nicht mehr darauf hoffen, diese Arbeit auszuführen.

94) ZRG 52 S. 303.

95) Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II. Buße Nr. 11, insbes. 11 e.

96) Es ist sehr zu bedauern, daß Brunner in seiner Darstellung des Strafrechts, Handbuch II § 150, die Doppelstufung nicht berücksichtigt hat.

und auch alle Privatbußen, aus Lösungsbußen, Redemptionsbußen entstanden sind, also geschichtlich gewürdigt, Quoten des eigenen Wergelds des Täters sind. Da dieses Wergeld je nach dem Stande des Täters verschieden war, so würde die Aktivstufung als Folge der Passivstufung zu verstehen sein. Ihr späteres Verschwinden würde einem Verblässen dieses Zusammenhangs entsprechen. Diese Erklärung würde auf eine ursprünglich allgemeine Verbreitung der Doppelstufung schließen lassen. Zweitens aber kann man die Aktivstufung auf den Willen zurückführen, die Interessen der unteren Stände zu schützen, auf eine Art gerechten Ausgleichs. Der Mann, der weniger empfängt, soll auch weniger zahlen. Die spätere Zurückdrängung würde aus zwei Gründen verständlich erscheinen. Derjenige Anteil an der Rechtsbildung, der, wie ich dies auf Grund bestimmter Analogien (Sachsen, Skandinavien) annehmen möchte, ursprünglich auch den Libertinen zustand, ist in späterer Zeit verschwunden. Die Eroberung römischer Gebiete hat den altfreien Germanen untere Stände gegenübergestellt, die ihnen ethnologisch ferner standen als die Libertinen der germanischen Zeit. Auch kannte das römische Recht, das auf einen Teil der Volksrechte unmittelbar und durch sie auf andere gewirkt hat, keine Bevorzugung der unteren Klassen. Aus diesen Gründen könnte die Berücksichtigung der unteren Stände zunächst in der Lex Salyca und ihrem Einflusse entsprechend auch sonst verschwunden sein. Ein Rückschluß auf ursprüngliche Allgemeinheit der Doppelstufung wäre nicht notwendig. Aus Gründen, die ich an dieser Stelle nicht näher darlegen kann, halte ich die zweite Auffassung für die zutreffende. Wie dem auch sein mag, an einer Gleichheit des Grundgedankens bei der Aktivstufung der öffentlichen Bußen und bei der Doppelstufung der Privatbußen kann m. E. nicht gezweifelt werden.

12. Die Bedeutung der außersächsischen Beobachtungen für das sächsische Problem tritt zunächst darin hervor, daß sie die allgemeine Möglichkeit geben, die Doppelstufung etwaigen sächsischen Nachrichten zu entnehmen. Sie würde kein sächsisches Unikum sein, keine beispiellose Erscheinung, sondern eine Bußengestalt, für die ganz unzweideutige Zeugnisse vorliegen, die früher das ribuarische Recht beherrscht hat und die wir deshalb auch in Sachsen finden können. Dieses Ergebnis ist für die Auseinandersetzung mit Lintzel deshalb besonders wichtig, weil Lintzel gegen meine Lehre